

## **Antrag**

**der Fraktion der SPD**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport**

### **Inklusion**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. wie viele Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot im Schuljahr 2017/18 und 2018/19 eine allgemeinbildende Schule bzw. ein Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum (SBBZ) besuchen (prozentuale und absolute Angaben, insgesamt und aufgeschlüsselt nach Förderschwerpunkt sowie Trägerschaft der besuchten Schule);
2. mit welchen konkreten Maßnahmen sie erreichen möchte, dass sich zukünftig alle Schularten gleichermaßen an der Umsetzung der Inklusion beteiligen;
3. wie sich die Inklusionsquote bzw. Exklusionsquote seit Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention 2008 in Baden-Württemberg entwickelt hat;
4. welche Impulse und Handlungsaufträge sie aus den Ergebnissen der Studie „Unterwegs zur inklusiven Schule“ von Klaus Klemm im Auftrag der Bertelsmann-Stiftung aus dem Jahr 2018 zur Förderung der Inklusion ableitet;
5. inwiefern die Wahlfreiheit zwischen dem Besuch einer allgemeinbildenden Schule und einem SBBZ für Eltern von Kindern mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot derzeit tatsächlich eine Entscheidung zwischen zwei qualitativ gleichwertigen Alternativen ist und wenn nicht, wie sie dies zukünftig sicherstellen möchte;

6. wie eine Schule mit Blick auf die Personalsituation und andere Ressourcen idealerweise ausgestattet sein müsste, um die Inklusion erfolgreich umsetzen zu können;
7. welche Schritte sie konkret ergreift, um diesen Idealzustand perspektivisch zu erreichen, aufgegliedert in kurzfristige (in den nächsten fünf Jahren), mittelfristige (in fünf bis zehn Jahren) und langfristige (in zehn bis 15 Jahren) Maßnahmen;
8. wie die berufsbegleitende Weiterqualifizierung von Haupt- und Werkrealschulkräften sowie sonstige Fortbildungsangebote im Bereich Sonderpädagogik angenommen werden;
9. wie sie diese Angebote zur Weiterqualifizierung und Fortbildung attraktiver gestalten möchte, um mehr Teilnehmende zu gewinnen;
10. inwiefern die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot einen Mehraufwand für die Schulleitungen der allgemeinbildenden Schule und des betreuenden SBBZ bedeutet und in welcher Form sich dies in der Ausstattung der Schulleitungen jeweils niederschlägt;

## II.

1. dass Schulen aller Schularten „Inklusionsentwicklungspläne“ erarbeiten, in denen sie den erfolgreichen Umgang mit der Heterogenität ihrer Schülerschaft darlegen;
2. landesweit einheitliche Verfahren bei der Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot, der Organisation und des Ablaufs der Schulwegekonzferenzen sowie der Elternberatung zu etablieren;
3. den Schulen die kurzfristige und vorübergehende Monetarisierung von nicht besetzten Lehrerstellen zu ermöglichen;
4. die Umsetzung eines Stufenmodells zur besseren Versorgung der Schulen mit sonderpädagogischen Lehrkräften zu beschließen, das ab sofort die vorübergehende Monetarisierung von nicht besetzten Lehrerstellen ermöglicht, innerhalb der nächsten fünf bis zehn Jahre eine schrittweise Erhöhung der Pro-Kopf-Zuweisung von Lehrerwochenstunden vornimmt und in den nächsten zehn bis 15 Jahren die flächendeckende Umsetzung des Zwei-Pädagogen-Prinzips sicherstellt;
5. auf Grundlage dieses Stufenmodells eine neue Bedarfsplanung für sonderpädagogische Lehrkräfte vorzunehmen, Studienkapazitäten entsprechend aufzustocken und passgenaue Aus- und Fortbildungen anzubieten;
6. durch die Bereitstellung zusätzlicher Ressourcen die Teilnahme inklusiv beschulter Schülerinnen und Schüler an Ganztagesangeboten sicherzustellen;
7. Schulleitungen gezielter bei der Inklusion zu unterstützen und auszustatten, indem eine Doppelzählung von inklusiv beschulten Schülerinnen und Schülern am SBBZ sowie der allgemeinbildenden Schule vorgenommen wird;
8. einen Modellversuch einzurichten, im Rahmen dessen 44 Schulstandorte mit einem Budget von je nach Schulgröße 100.000 bis 200.000 Euro ausgestattet werden, um sich ein ihren Bedarfen entsprechendes multiprofessionelles Team zusammenzustellen.

13.09.2018

Stoch, Gall, Kleinböck  
und Fraktion

### Begründung

Seit dem Schuljahr 2015/16 können Eltern entscheiden, ob ihr Kind mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot an einer allgemeinbildenden bzw. beruflichen Schule oder einem Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum (SBBZ) unterrichtet werden soll. Die Abschaffung der Sonderschulpflicht war ein entscheidender Schritt der grün-roten Landesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und ein Meilenstein auf dem Weg zu einem gerechteren Bildungssystem und einer inklusiven Gesellschaft in Baden-Württemberg.

Zwei Jahre nach der Änderung des Schulgesetzes wird deutlich, dass Schulen die Inklusion mit viel Engagement umsetzen. Im Schulalltag stehen Schulleitungen, Lehrkräfte und Eltern dabei jedoch großen Herausforderungen gegenüber. Es bedarf weiterhin einer klaren Vision davon, wie die inklusive Schule aussehen soll, aber gleichzeitig konkreter formulierter und umsetzbarer Zwischenschritte. Notwendig ist die Formulierung eines Stufenmodells, mit Maßnahmen, die unverzüglich sowie kurzfristig (in den nächsten fünf Jahren), mittelfristig (in fünf bis zehn Jahren) und langfristig (in zehn bis 15 Jahren) umgesetzt werden.

Dieser Antrag betrachtet, welche Schritte die grün-schwarze Landesregierung zur Förderung der Inklusion in Baden-Württemberg derzeit vornimmt und setzt sich mit möglichen Lösungsvorschlägen auseinander.

### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 10. Oktober 2018 Nr. 36-6500.30/499/1/ nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst sowie dem Ministerium für Finanzen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen,*

*I. zu berichten,*

*1. wie viele Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot im Schuljahr 2017/18 und 2018/19 eine allgemeinbildende Schule bzw. ein Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum (SBBZ) besuchen (prozentuale und absolute Angaben, insgesamt und aufgeschlüsselt nach Förderschwerpunkt sowie Trägerschaft der besuchten Schule);*

Die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot, die im Schuljahr 2017/2018 an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren des Landes unterrichtet wurden bzw. die an allgemeinen allgemein bildenden Schulen des Landes inklusiv unterrichtet wurden, ist nach Förderschwerpunkt und Trägerschaft in der Anlage dargestellt. Angaben zum Schuljahr 2018/2019 liegen noch nicht vor.

*2. mit welchen konkreten Maßnahmen sie erreichen möchte, dass sich zukünftig alle Schularten gleichermaßen an der Umsetzung der Inklusion beteiligen;*

Nach dem Schulgesetz sind die Erziehung, Bildung und Ausbildung von Schülerinnen und Schülern mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot Aufgaben aller Schulen und damit auch aller Schularten und nicht allein eine Frage der Beteiligung dieser Schulen. Im Rahmen der Lehrerbildung und der Lehrerfortbildung wurden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass sich Lehrkräfte aller Schularten auf diese Aufgaben vorbereiten. Vergleichbar gilt dies auch für Informationsveranstaltungen der Schulverwaltung zu inklusiven Bildungsangeboten.

Darüber hinaus gibt es eine Reihe von Maßnahmen auf allen Ebenen der Schulverwaltung, mit denen die allgemeinen Schulen dafür gewonnen werden, sich in den verschiedenen Formen des Mit- und Voneinander-Lernens zu erproben, um sich auf diese Art und Weise auf die damit in Verbindung stehenden Herausforderungen vorzubereiten. Die durch das Land eingeleiteten Maßnahmen und Initiativen (z. B. Handreichung: Praxisbegleitung inklusiver Bildungsangebote, Rahmenkonzeption sonderpädagogischer Dienst; Initiative des Mit- und Voneinander-Lernens von Realschulen und SBBZ) sowie ihre regionale Umsetzung werden in Dienstbesprechungen mit den für die Realisierung inklusiver Bildungsangebote verantwortlichen Referentinnen und Referenten der Regierungspräsidien sowie den entsprechend verantwortlichen Schulrätinnen und Schulräten der Staatlichen Schulämter thematisiert. In diesem Rahmen findet auch der Austausch über gelungene Praxisbeispiele statt.

3. wie sich die Inklusionsquote bzw. Exklusionsquote seit Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention 2008 in Baden-Württemberg entwickelt hat;
4. welche Impulse und Handlungsaufträge sie aus den Ergebnissen der Studie „Unterwegs zur inklusiven Schule“ von Klaus Klemm im Auftrag der Bertelsmann-Stiftung aus dem Jahr 2018 zur Förderung der Inklusion ableitet;

Die Quoten der Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot, die in einem Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum lernen, und die Quoten derer, die sonderpädagogische Hilfen im Rahmen des sonderpädagogischen Dienstes oder im Rahmen von inklusiven Bildungsangeboten an allgemeinen Schulen erhalten, sind für die Jahre 2008 bis 2016 nachfolgender Übersicht zu entnehmen:

Anteil der Schüler mit sonderpädagogischer Förderung an allgemeinen Schulen (ohne Schüler in kooperativen Organisationsformen an allgemeinen Schulen) in Prozent:

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
BW	26,0	26,6	27,4	27,7	27,7	28,7	29,1	34,0	34,9

Datenquelle: KMK

Anteil der Schüler mit sonderpädagogische Förderung an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) in Prozent:

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
BW	74,0	73,4	72,6	72,3	72,3	71,3	70,9	66,0	65,1

Datenquelle: KMK

Der Versuch der Autoren der Studie „Unterwegs zur inklusiven Schule“, als einzigen Indikator die Exklusionsquote für die Beantwortung der Frage zu wählen, ob und inwieweit Kindern mit Behinderung der Zugang zu den allgemeinen Schulen ermöglicht wurde, lässt sämtliche Anstrengungen außer Acht, Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Beratung und Unterstützung bzw. mit einem festgestelltem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot in allgemeinen Schulen und Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren zu einem ihren Voraussetzungen entsprechenden Bildungsabschluss zu verhelfen und ein Höchstmaß an Aktivität und Teilhabe für sich zu erreichen. Darüber hinaus bleibt das gemeinsame Lernen in kooperativen Organisationsformen in dieser Studie unberücksichtigt. Insgesamt muss gesehen werden, dass in Baden-Württemberg die Eltern von Schülerinnen und Schülern mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot ein Wahlrecht haben. Insofern gilt es, dieses bei der Weiterentwicklung sonderpädagogischer Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebote zu berücksichtigen und nicht die Weiterentwicklung an rein quantitativen Zielvorstellungen der Studie auszurichten.

5. *inwiefern die Wahlfreiheit zwischen dem Besuch einer allgemeinbildenden Schule und einem SBBZ für Eltern von Kindern mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot derzeit tatsächlich eine Entscheidung zwischen zwei qualitativ gleichwertigen Alternativen ist und wenn nicht, wie sie dies zukünftig sicherstellen möchte;*

Eltern sollen sich zwischen qualitativ vergleichbaren Angeboten an allgemeinen Schulen und den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren entscheiden können. Entscheiden sie sich für die allgemeine Schule, wählen sie auch die dortigen Organisations- und Programmvorgaben sowie die Lehrkräfte der allgemeinen Schulen, die von sonderpädagogischen Lehrkräften unterstützt werden. Entscheiden sich die Eltern für ein Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum, gilt dies vergleichbar in umgekehrter Weise. Insofern sind die gewählten Angebote auch bei qualitativer Vergleichbarkeit jeweils unterschiedlich.

6. *wie eine Schule mit Blick auf die Personalsituation und andere Ressourcen idealerweise ausgestattet sein müsste, um die Inklusion erfolgreich umsetzen zu können;*

7. *welche Schritte sie konkret ergreift, um diesen Idealzustand perspektivisch zu erreichen, aufgegliedert in kurzfristige (in den nächsten fünf Jahren), mittelfristige (in fünf bis zehn Jahren) und langfristige (in zehn bis 15 Jahren) Maßnahmen;*

Baden-Württemberg hat sich mit der Änderung des Schulgesetzes dafür entschieden, weiterhin den Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot im konkreten Einzelfall zu klären. Die Personal-, Sach- und Raumausstattung orientiert sich an den jeweils gegebenen und auch herstellbaren Möglichkeiten. Kurz-, mittel- und langfristige Maßnahmen zur Erreichung eines an allgemeinen Parametern ausgerichteten Idealzustands der Etablierung inklusiver Bildungsangebote an allgemeinen Schulen werden nicht als zielführend erachtet. Handlungsleitend für die Schulverwaltung sind somit die Wahlentscheidungen der Eltern, die jeweils gegebenen Möglichkeiten sowie die Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler und nicht davon losgelöste allgemeine Parameter. Ungeachtet dessen ist die Schulverwaltung regelmäßig mit den für die Umsetzung inklusiver Bildungsangebote verantwortlichen Personen und Stellen sowie den Schulen im Gespräch, um bei konkreten Anträgen handlungsfähig zu sein.

8. *wie die berufsbegleitende Weiterqualifizierung von Haupt- und Werkrealschullehrkräften sowie sonstige Fortbildungsangebote im Bereich Sonderpädagogik angenommen werden;*

9. *wie sie diese Angebote zur Weiterqualifizierung und Fortbildung attraktiver gestalten möchte, um mehr Teilnehmende zu gewinnen;*

#### *Lehrkräftequalifizierung*

Haupt- und Werkrealschullehrkräfte sind bereits heute vermehrt in Realschulen, Gemeinschaftsschulen und Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) tätig oder werden künftig dort eingesetzt. Vor diesem Hintergrund hat der Ministerrat am 21. März 2017 Qualifizierungsmaßnahmen für Haupt- und Werkrealschullehrkräfte (HS-/WRS-Lehrkräfte) mit dem Ziel eines horizontalen Laufbahnwechsels für diese Personengruppe gebilligt. Das Konzept sieht insgesamt vier verschiedene Gruppen vor, für die Sonderpädagogik sind folgende Gruppen relevant.

- *Haupt- und Werkrealschullehrkräfte, die an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren eingesetzt sind*

Für diese Gruppe wurde eine umfangreiche, einjährige pädagogische Nachqualifizierung für einen sonderpädagogischen Förderschwerpunkt (sonderpädagogische Fachrichtungen und Handlungsfelder) konzipiert. Die Durchführung der Qualifizierungsmaßnahme erfolgt durch die Staatlichen Seminare für Didaktik und Lehrerbildung (Gymnasien, Abteilung Sonderpädagogik) sowie im Bereich der sonderpädagogischen Diagnostik durch Lehrpersonal der Pädagogi-

schen Hochschulen. Die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren begleiten diese Lehrkräfte bei der Einführung in die Laufbahn Lehramt Sonderpädagogik (SPO II).

Im ersten Durchgang konnten 115 von 120 zur Verfügung stehenden Plätzen besetzt werden. Im zweiten Durchgang (Beginn Oktober 2018) können voraussichtlich alle 220 zur Verfügung stehenden Plätze besetzt werden. Am zweiten Durchgang der Maßnahme können auch an Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren in freier Trägerschaft beurlaubte HS-/WRS-Lehrkräfte teilnehmen.

- *Haupt- und Werkrealschullehrkräfte, die noch an Haupt- und Werkrealschulen eingesetzt sind, jedoch perspektivisch nicht mehr gemäß ihrem Statusamt eingesetzt werden können und deshalb an ein Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum wechseln werden*

Aufgrund der zurückgehenden Schülerzahlen an Haupt- und Werkrealschulen werden vermehrt Haupt- und Werkrealschullehrkräfte, die aktuell noch an dieser Schulart eingesetzt sind, perspektivisch nicht mehr gemäß ihrem Statusamt eingesetzt werden können. Um diese Lehrkräfte u. a. auf einen möglichen Einsatz an einem Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum vorzubereiten, hat das Kultusministerium in Zusammenarbeit mit den Pädagogischen Hochschulen Heidelberg und Ludwigsburg ein modifiziertes, berufsbegleitendes Aufbaustudium entwickelt. Dieses beginnt erstmalig zum Wintersemester 2018/2019. Teilnehmende Lehrkräfte erhalten, unabhängig von ihrem individuellen Deputat, eine jährliche Anrechnung von sechs Lehrerwochenstunden. Seitens der Pädagogischen Hochschulen war es möglich, die Lehrveranstaltungen für die teilnehmenden HS-/WRS-Lehrkräfte auf einen Präsenztage zu bündeln und hierdurch die Vereinbarkeit von Lehrtätigkeit und Teilnahme am Aufbaustudium zu verbessern. Im ersten Durchgang konnten 20 der 100 zur Verfügung stehenden Plätzen vergeben werden.

Um höhere Bewerberzahlen für den im Wintersemester 2019 beginnenden nächsten Durchgang des modifizierten Aufbaustudiums zu erhalten, sind u. a. nachstehende Maßnahmen vorgesehen (die Umsetzung einiger dieser Maßnahmen war beim ersten Durchgang wegen der notwendigen organisatorischen Vorbereitung in dieser Form bisher nicht möglich):

- Erhöhung des Anteils dezentraler und wohnortnaher Angebote der Pädagogischen Hochschulen Heidelberg und Ludwigsburg im Rahmen des Aufbaustudiums, auch im südlichen Landesteil
- Frühzeitige Ausschreibung sowie längeres Bewerbungsverfahren
- Information der Schulleitungen über den Lehrgang in Schulleiterdienstbesprechungen
- Intensive individuelle Beratung von Lehrkräften seitens der Schulverwaltung
- Zentrale Informationsveranstaltungen unter Beteiligung der Pädagogischen Hochschulen

#### *Lehrkräftefortbildung*

In den Schuljahren 2015/2016, 2016/2017 und 2017/2018 besuchten fast 2.800 Lehrkräfte die rund 135 zentral angebotenen Lehrgänge im Bereich Sonderpädagogik an der Landesakademie für Fortbildung und Personalentwicklung an Schulen. In der regionalen Lehrkräftefortbildung nahmen in den letzten drei Schuljahren insgesamt rund 5.850 Lehrkräfte an ca. 570 Lehrgängen im Bereich Sonderpädagogik teil. Das umfangreiche, einjährige Fortbildungsangebot für Werkrealschul- und Hauptschullehrkräfte zur Unterstützung des Einsatzes in SBBZ wird im Schuljahr 2017/2018 zum dritten Mal in Folge durchgeführt. Insgesamt nahmen bisher 52 Lehrkräfte an der Maßnahme teil.

Die regionalen und zentralen Fortbildungen werden kontinuierlich evaluiert und bedarfsorientiert weiterentwickelt.

*10. inwiefern die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot einen Mehraufwand für die Schulleitungen der allgemeinbildenden Schule und des betreuenden SBBZ bedeutet und in welcher Form sich dies in der Ausstattung der Schulleitungen jeweils nieder schlägt;*

Besuchen Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot auf der Grundlage des vom Staatlichen Schulamt verantworteten Bildungswegekonferenzverfahrens eine allgemeine Schule, entsteht allein zu dieser Schule ein Schulverhältnis nach § 23 Abs. 1 SchG. Damit lösen diese Schülerinnen und Schüler nur an der besuchten allgemeinen Schule eine Inanspruchnahme von Ressourcen für die Schulleitung aus.

Damit Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot gelingt, müssen die Schulleitungen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) und die Schulleitungen der übrigen allgemein bildenden Schulen in der praktischen Ausgestaltung inklusiver Bildungsangebote eng zusammenarbeiten. Dabei bemühen sich die Schulen um eine über die schülerbezogene Zusammenarbeit von Lehrkräften hinausgehende, institutionenbezogene Zusammenarbeit zwischen den Schulleitungen. Diese Form der Zusammenarbeit ermöglicht es, Rahmenbedingungen für eine gelingende Zusammenarbeit der Lehrkräfte zu schaffen, um gemeinsam handlungsfähig zu sein. Ziel ist, dass das in den SBBZ gebündelte fachliche Wissen und die hinter dem SBBZ liegenden Netzwerkstrukturen für die Steuerung der Bildungsbiografie der Schülerinnen und Schüler gesichert zugänglich werden. Diese Thematik wird seitens des Kultusministeriums stetig beobachtet, um frühzeitig einen entsprechenden Handlungsbedarf zu erkennen.

## *II.*

*1. dass Schulen aller Schularten „Inklusionsentwicklungspläne“ erarbeiten, in denen sie den erfolgreichen Umgang mit der Heterogenität ihrer Schülerschaft darlegen;*

In allen Schularten werden Schülerinnen und Schüler mit sehr unterschiedlichen Voraussetzungen unterrichtet. Insofern haben sich die Schulen auf die Heterogenität ihrer jeweiligen Schülerschaft eingestellt. Im Hinblick auf die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot wurde die Lehrerbildung und Lehrerfortbildung entsprechend ausgerichtet. Die Erarbeitung von so genannten Inklusionsentwicklungsplänen ist angesichts der Komplexität der damit in Verbindung stehenden Herausforderungen an die jeweils konkreten Kontextfaktoren gebunden, die sich selbst bei Schülerinnen und Schülern eines Förderschwerpunkts und dadurch auch von Schuljahr zu Schuljahr erheblich unterscheiden können.

*2. landesweit einheitliche Verfahren bei der Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot, der Organisation und des Ablaufs der Schulwegekonferenzen sowie der Elternberatung zu etablieren;*

Durch die Verordnung des Kultusministeriums über die Feststellung und Erfüllung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot (Verordnung über sonderpädagogische Bildungsangebote – SBA-VO) vom 8. März 2016 ist ein einheitliches Verfahren vorgegeben. Das Planungs-, Arbeits- und Steuerungsinstrument der Schulverwaltung zur sonderpädagogischen Fallarbeit (SPFA) stellt für diesen gesetzten Rahmen die entsprechenden Instrumente und Vorlagen zur Verfügung. Das umfasst auch die Organisation und Durchführung von Bildungswegekonferenzen sowie eine ergebnisoffene Beratung der Eltern. Gleichwohl muss gesehen werden, dass im konkreten Einzelfall Abweichungen möglich sein müssen.

3. *den Schulen die kurzfristige und vorübergehende Monetarisierung von nicht besetzten Lehrerstellen zu ermöglichen;*
4. *die Umsetzung eines Stufenmodells zur besseren Versorgung der Schulen mit sonderpädagogischen Lehrkräften zu beschließen, das ab sofort die vorübergehende Monetarisierung von nicht besetzten Lehrerstellen ermöglicht, innerhalb der nächsten fünf bis zehn Jahre eine schrittweise Erhöhung der Pro-Kopf-Zuweisung von Lehrerwochenstunden vornimmt und in den nächsten zehn bis 15 Jahren die flächendeckende Umsetzung des Zwei-Pädagogen-Prinzips sicherstellt;*
5. *auf Grundlage dieses Stufenmodells eine neue Bedarfsplanung für sonderpädagogische Lehrkräfte vorzunehmen, Studienkapazitäten entsprechend aufzustocken und passgenaue Aus- und Fortbildungen anzubieten;*

Derzeit werden Lehrerstellen, für die keine originären Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen gefunden werden, vorübergehend mit Personen aus anderen Bewerbergruppen besetzt. Sofern sich keine ausgebildeten Lehrkräfte für diese befristeten Stellenangebote finden, wird dabei auch jetzt schon auf weitere geeignete Personen zurückgegriffen.

Die Bedarfsplanung für die schrittweise Umsetzung der Inklusion basierte auf den Erfahrungen des vorausgegangenen mehrjährigen Schulversuchs zur inklusiven Beschulung. Bislang wurden bis zum Schuljahr 2018/2019 bereits 718 Lehrerstellen zusätzlich zur Verfügung gestellt. Die Zahl der Studienanfängerplätze im Lehramt Sonderpädagogik an den Pädagogischen Hochschulen wurde seit dem Studienjahr 2013/2014 von 320 sukzessive bis auf 520 ab dem Studienjahr 2016/2017 erhöht.

Es werden keine Vorgaben für inklusionsbedingte Zuweisungen von Personalressourcen an die allgemeinen Schulen gemacht. Hier ist die Schulverwaltung aufgefordert, bei der Ausstattung des einzelnen inklusiven Bildungsangebots mit sonderpädagogischen Lehrkräften die Voraussetzungen der allgemeinen Schulen und der zugeordneten sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren ebenso zu berücksichtigen, wie die persönlichen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot. Da diese jeweils höchst unterschiedlich sind und auch nicht am Förderschwerpunkt oder der Gruppengröße allein festgemacht werden können, gibt es diese einheitlichen Messgrößen für die zusätzliche Ausstattung von inklusiven Bildungsangeboten mit sonderpädagogischen Lehrkräften nicht. Diese wird den Erfordernissen des inklusiven Bildungsangebots entsprechend vom Staatlichen Schulamt festgelegt.

Die Erhöhung der Pro-Kopf-Zuweisung von Lehrerwochenstunden und die flächendeckende Umsetzung des Zwei-Pädagogen-Prinzips ist nicht Ziel der Inklusionskonzeption in Baden-Württemberg. Sie hätten zudem einen enormen Ressourcenmehrbedarf zur Folge. Diese Maßnahmen würde die Bereitstellung zusätzlicher Haushaltsmittel nicht nur für die Schaffung von zusätzlichen Lehrerstellen, sondern auch für die weitere Erhöhung der Studienkapazitäten voraussetzen. Dabei ist die durchschnittliche Ausbildungsdauer von sechs bis sieben Jahren zu bedenken, sodass zusätzliche Bewerberinnen und Bewerber erst mit dieser zeitlichen Verzögerung nach der Erhöhung der Studienanfängerkapazitäten zur Verfügung stünden.

Im Bereich der Aus- und Fortbildung können abhängig von einem Bedarfskonzept und nach Vorliegen der Beauftragung sowie der Bereitstellung ggf. notwendiger Mittel passgenaue Angebote entwickelt werden.

Die Studienanfängerplätze im Lehramt Sonderpädagogik an den Pädagogischen Hochschulen Heidelberg und Ludwigsburg werden jährlich vom Wissenschaftsministerium in der Zulassungszahlenverordnung Pädagogische Hochschulen (ZZVO-PH) auf der Grundlage der an den Pädagogischen Hochschulen vorhandenen Ausbildungskapazitäten unter Berücksichtigung des vom Kultusministerium gemeldeten Bedarfs festgelegt.

*6. durch die Bereitstellung zusätzlicher Ressourcen die Teilnahme inklusiv beschulter Schülerinnen und Schüler an Ganztagesangeboten sicherzustellen;*

Die Landesregierung möchte die Ganztagschulen und Betreuungsangebote qualitativ und quantitativ ausbauen. Dabei ist ihr wichtig, dass der Lebensalltag der Familien und der Schulen zueinander passen. Schüler, Eltern und Schulen brauchen Verlässlichkeit, aber auch Flexibilität.

Ganztagschulen verfügen auf Grund des erweiterten Zeitrahmens und eines Bildungskonzeptes, dem ein erweiterter Bildungsbegriff zugrunde liegt, über wichtige Voraussetzungen für die Umsetzung der angestrebten Inklusion. Der Ganztags steht für individuelle Förderung, eine Pädagogik der Vielfalt in einem erweiterten Schulleben, das zeitlich, räumlich und personell gestützt ist. Hier ist Inklusion ohnehin schon Konzeptmerkmal. Diese Thematik wird seitens des Kultusministeriums stetig beobachtet, um frühzeitig einen entsprechenden Bedarf zu erkennen.

*7. Schulleitungen gezielter bei der Inklusion zu unterstützen und auszustatten, indem eine Doppelzählung von inklusiv beschulten Schülerinnen und Schülern am SBBZ sowie der allgemeinbildenden Schule vorgenommen wird;*

Die Schulleitungen erhalten bei der Planung und Etablierung inklusiver Bildungsangebote von den Schulträgern, ggf. anderen berührten Stellen und der Schulverwaltung Unterstützung, die auf die Schülerinnen und Schüler sowie die beteiligten Lehrkräfte gerichtet sind.

*8. einen Modellversuch einzurichten, im Rahmen dessen 44 Schulstandorte mit einem Budget von je nach Schulgröße 100.000 bis 200.000 Euro ausgestattet werden, um sich ein ihren Bedarfen entsprechendes multiprofessionelles Team zusammenzustellen.*

Die Zusammenarbeit von Lehrkräften mit unterschiedlichen Lehramtsausbildungen ist heute eine Selbstverständlichkeit. Die Zusammenarbeit mit Fachpersonal anderer Professionen, wie aus dem Bereich der medizinischen Heilberufe, mit Schulbegleitungen, medizinischen Fachkräften usw. erfolgt jeweils bedarfs- und damit einzelfallbezogen sowie unter Beteiligung der jeweiligen Anstellungsträger und Finanzierungspartner.

Die Zusammenarbeit multiprofessioneller Teams wird aktuell in verschiedenen Grundschulen des Landes dahingehend untersucht, welche Konsequenzen und Auswirkungen dies für die Qualifizierung der Lehrkräfte bedeutet. Eine zukünftige Finanzierung außerschulischen Personals durch das Land ist nicht beabsichtigt.

Dr. Eisenmann

Ministerin für Kultus,  
Jugend und Sport

## Anlage

<b>Zahl der Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot, die an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) unterrichtet werden bzw. die an allgemeinen allgemein bildenden Schulen inklusiv unterrichtet werden, in Baden-Württemberg im Schuljahr 2017/2018 nach Förderschwerpunkt und Trägerschaft</b>							
Förderschwerpunkt	Trägerschaft	Insgesamt	darunter				
			an SBBZ		Schülerinnen und Schüler in kooperativen Organisationsformen des gemeinsamen Unterrichts	inklusiv beschult an allgemeinen allgemein bildenden Schulen	
			Anzahl	Anteil in %		Anzahl	Anzahl
Kranke	<b>zusammen</b>	<b>2.482</b>	<b>2.482</b>	<b>100,0</b>			
	öffentlich	1.481	1.481	100,0			
	privat	1.001	1.001	100,0			
Lernen	<b>zusammen</b>	<b>21.946</b>	<b>16.188</b>	<b>73,8</b>	<b>216</b>	<b>5.758</b>	<b>26,2</b>
	öffentlich	21.425	15.826	73,9	216	5.599	26,1
	privat	521	362	69,5	0	159	30,5
Geistige Entwicklung	<b>zusammen</b>	<b>9.786</b>	<b>8.998</b>	<b>91,9</b>	<b>1.467</b>	<b>788</b>	<b>8,1</b>
	öffentlich	7.761	7.037	90,7	1.160	724	9,3
	privat	2.025	1.961	96,8	307	64	3,2
Körperliche und motorische Entwicklung	<b>zusammen</b>	<b>5.612</b>	<b>5.233</b>	<b>93,2</b>	<b>529</b>	<b>379</b>	<b>6,8</b>
	öffentlich	2.806	2.460	87,7	106	346	12,3
	privat	2.806	2.773	98,8	423	33	1,2
Sehen	<b>zusammen</b>	<b>979</b>	<b>923</b>	<b>94,3</b>	<b>0</b>	<b>56</b>	<b>5,7</b>
	öffentlich	589	536	91,0	0	53	9,0
	privat	390	387	99,2	0	3	0,8
Hören	<b>zusammen</b>	<b>1.877</b>	<b>1.729</b>	<b>92,1</b>	<b>80</b>	<b>148</b>	<b>7,9</b>
	öffentlich	914	783	85,7	10	131	14,3
	privat	963	946	98,2	70	17	1,8
Sprache	<b>zusammen</b>	<b>6.485</b>	<b>5.863</b>	<b>90,4</b>	<b>123</b>	<b>622</b>	<b>9,6</b>
	öffentlich	5.412	4.811	88,9	61	601	11,1
	privat	1.073	1.052	98,0	62	21	2,0
Emotionale und soziale Entwicklung	<b>zusammen</b>	<b>8.826</b>	<b>7.953</b>	<b>90,1</b>	<b>810</b>	<b>873</b>	<b>9,9</b>
	öffentlich	1.231	431	35,0	7	800	65,0
	privat	7.595	7.522	99,0	803	73	1,0
Förderschwerpunkte insgesamt	<b>zusammen</b>	<b>57.993</b>	<b>49.369</b>	<b>85,1</b>	<b>3.225</b>	<b>8.624</b>	<b>14,9</b>
	öffentlich	41.619	33.365	80,2	1.560	8.254	19,8
	privat	16.374	16.004	97,7	1.665	370	2,3

Datenquelle: Amtliche Schulstatistik des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg.